



Frsch

F XVII. 15 (1-25)

Fol.

F. XVI. 15.

(16)

Von Gottes Gnaden,
Wir Friederich,

Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und
Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark
und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Tonna, &c.

Obervormund und Landes-Administrator.

Schon hiermit kund und fügen zu wissen,
welchergestalt bey der Gesamt-Uni-
versität Jena, zu Unserm gerechtesten
Mißfallen, seit verschiedenen Jahren
wahrzunehmen gewesen, daß die gegen
das übermäßige und zur Verschwendung An-
laß gebende Creditiren ergangene und den Cre-
dit auf 5. Fl. einschränckende heilsame Fürstl. Ver-
ordnungen im geringsten nicht beobachtet, sondern
von Tisch-Wirthen, Kaufleuten, Krähmern, Hand-
werkern, Pferde-Vermiethern und andern denen
Studiois große und derer Eltern Vermögen viel-
A fältig



fältig weit übersteigende Summen, bloß zum Kleiderpracht, Schmausereien und andern unnützlichen und zeitverderblichen Depensen creditiret, auch wohl gar baares Geld vorgeschossen werde. Wenn Wir nun hierunter länger nachzusehen um so weniger gemeynet, als die Erfahrung zeithero bezeuget, daß dergleichen unmäßiger und unzeitiger Credit nicht nur der studirenden Jugend zu großem Verderben gereiche, indem solche dadurch zu unnötigem, ja wohl gar höchst strafbarem Aufwand verleitet, und in Schulden verstecket wird, welche sie hernach zu bezahlen nicht vermögend und dannhero die Glaubiger durch allerhand schändliche Betrügereyen zu verkürzen suchet, sich aber am Ende und wenn sie zu reiferer Ueberlegung gekommen, unbeschreiblichen Verdruß, nebst einer späten Reue über die Verschwendung der edlen Zeit erwecket, sondern auch denen Einwohnern ein merklicher Abfall der Nahrung auf solche Weise zugezogen werde; So haben Wir Uns in Obervormundschaft Unsers freundlichgeliebten unmündigen Betters, Herrn Ernst August Constantins, Erbprinzens zu Sachsen-Weimar und Eisenach Ebdn. und Krafttragender Landes-Administration bewogen gefunden,





funden, zu Beförder- und Erhaltung des Aufnehmens Unserer Gesamt-Universität gegen dieses höchstnachteilige Unwesen Landes: Väterliche Vorsehung zu thun. Wir befehlen dannerhero hiermit gnädigst und ernstlich, daß

I.

Die Apotheker, Materialisten und Krämer, Thée, Coffée, gebrannte Wasser, Pfeifen, Toback, Zucker auch andere Waaren, bey Fünfzig Nthlr. Strafe und gänzlichen Verluste ihrer Forderungen denen Studiosis à Conto zu geben, sich enthalten sollen, jedoch mit der Ausnahme, daß bey vorkommenden Krankheiten, auf vorgängige Cognition des jedesmahligen Prorektoris oder des zu des Studiosi Aufsicht von denen Eltern oder Vormündern erbethenen Professoris und deren Consens, das nothdürftige von einigen obiger Waaren verabsolgen zu lassen erlaubt bleibe.

II.

Soll kein Italiäner, Kellerwirth, oder wer sonst Getränke verzapfet und verkaufet, auf Wein und Bier, es sey Dorf- oder anderes Bier, ein mehreres, als in denen Visitationss-Recessen geordnet, nemlich 5 Fl. creditiren, widrigensfalls

N 2

soll

soll demjenigen, der hiegegen zu handeln sich gelüsten lassen wird, zu einer höhern Summe nicht verholfen und er noch darzu mit 10. Rthlr. in Strafe genommen werden, und ist dieses nur von der Stadt Jena, keinesweges aber von denen Dorffschaften, als woselbst Conto zu geben gänzlich untersaget ist, zu verstehen. Gleichergestalt sollen

III.

Die Kellerwirth, Traiteurs und andere Ausspesser, als welche denen Studiosis fast halbe und wohl ganze Jahre hindurch den ordentlichen Tisch creditiren, und darüber zum Theil zeithero selbst in Abfall der Nahrung gekommen sind, den Tisch länger nicht als auf ein Vierteljahr borgen, oder wegen des übrigen gewärtigen, daß ihnen dazu keine gerichtliche Hülfe geleistet, sie auch außerdem nach Befinden mit einer Strafe angesehen werden. Da aber ein Studiosus, wegen ausbleibenden Wechsels, oder anderer Unfälle, das vierteljährige Kostgeld zu bezahlen unvermögend, mithin den ordentlichen Tisch ohne geleistete vierteljährige Zahlung zu continuiren genöthiget seyn sollte; So ordnen Wir, daß solchenfalls der Studiosus und dessen Tischwirth, bey dem jedesmaligen Prorectore sich behörig melden, und nach beschehener Prüfung derrer Umstände, wegen fernerer Continuation des ordentlichen Tisches, des Prorectoris Consens, und zwar noch vorher, ehe weiteres Conto gemacht



macht worden, erwarten solle. Es soll auch niemand einen Studiosum an den Tisch nehmen, ehe und bevor der erste Tischwirth seine Bezahlung erhalten, bey 10 Rthlr. Strafe. Damit nun

IV.

der hierunter getroffenen Verfügung desto eher nachgelebet und die Gelegenheit gegen selbige zu handeln benommen werde; So verbieten Wir allen Aufwärtern, und Aufwärterinnen, nicht weniger andern Manns- und Weibespersonen von geringerm Stande, für Studiosos Tische zu halten, bey 10 Rthlr. Strafe, oder, da sie solche nicht aufzubringen vermöchten, anderer empfindlichen Leibesstrafe, und soll dahero

V.

das Tischhalten nicht allen und jeden Einwohnern der Universitätsstadt Jena, sondern außer denen Docenten niemanden, zumalen von denen Bürgern, verstattet seyn, es möge dann vorhero von der aus dasigen drey Corporibus bestehenden Policeny-Commiffion die Einwilligung dazu erlanget werden, und soll derjenige, welcher ohne selbige Studiosos zu speifen, sich beygehen lassen wird, um 10 Rthlr. bestrafet werden. Wie dann auch

VI.

die Kaufleute denen Studiosis ohne vorgängige
B
Cogni-



Cognition des Prorektoris, oder des zur Aufsicht erbetenen Professoris und deren Consens, denen Studiosis hinfünftig gar kein Conto, bey 50 Rthlr. Strafe, geben, die Schneider aber über die determinirte 5 Fl. nicht creditiren, noch bey nur benannter Strafe die an sie adressirte Wechsel erbrechen, oder auszahlen, oder sich davon bezahlt machen, vielmehr solche dem Prorectori sofort anzeigen, und auf Verlangen ohnweigerlich einliefern, von demselben aber hernach erstlich das statutenmäßige Quantum à 5 Fl. ohne Abzug einiger Kosten, erwarten sollen. Würde aber

VII.

ein Kaufmann, Schneider, oder ein anderer überführet werden können, daß er einen Studenten Wechsel verheimlicht; so soll derselbe seiner Forderung, ob sie auch gleich über 5. Fl. nicht betrüge, nicht nur verlustig seyn, sondern auch über dieses wegen seines Vergehens in 50 Rthlr. Strafe condemniret werden. Alldieweil Wir auch

VIII.

vernehmen müssen, daß die Buchhändler denen Studenten, zu ihren außerordentlichen Verschwendungen durch allzustarkes Creditiren beförderlich sind; So befehlen Wir hiermit ernstlich, daß selbigen anderst nicht, als auf die §. 6. vorgeschriebene Weise hinfüro Conto zu geben nachgelassen seyn solle.

IX.



IX.

Die Schuster, welche bis anhero gewohnt gewesen, vor 10, 20 und mehrere Thaler Schuhe und Stiefeln denen Studiosis auf Conto zu verfertigen, werden hiermit angewiesen, bey der gesetzten Strafe höher nicht, als auf 5 Rl. zu creditiren, und im übrigen nach dem §. 6 und 7. sich gehorsamst zu achten. Ferner ist Unser gnädigstes Begehren, daß

X.

kein Pferdevermieter einem Studiofo solle Conto geben, bey Verlust seiner Forderung und Vermeidung unausbleiblicher Strafe; Daserne aber ein Studiosus ein Pferd auf einen Tag abmietben, und damit 4, 6, oder auch wol 8 Tage, wider Willen des Pferdevermiethers, aussenbleiben würde; So soll in solchem Fall, den man nicht vorher gesehen, dem Vermieter zu seiner völligen Bezahlung verholfen werden.

XI.

Es sollen auch die Postmeister die Abschrift von der Postkarte, in einem wohl verwahrten Sitter, jedesmal aushängen, dabey keinen Wechsel zu verschweigen, auch solche nicht eher, als 3 Stunden nach beschehener Affixion der Postkarte verabsolgen zu lassen, bey 50 Rthlr. Strafe, verbunden seyn, wobey Wir zugleich verordnen, daß denen Briefträgern, gegen welche Zeithero, daß sie die Studenten über die Gebühr übernommen, vielfältige Kla-



ge geführet worden, von jedem 100 Kfl. so sie in die Häuser bringen, mehr nicht als 2 Gr. Briefträgerlohn gegeben werden solle. Endlichen und

XII.

wollen Wir, daß die Einwohner der Stadt Jena denen in ihren Häusern wohnenden Studiosis in einem halben Jahre höher nicht als auf 10 Rthlr. Vier-Conto geben, ihnen aber zu ihrem dießfalls habenden rechtmäßigen Forderungen, auf beschehene Imploration, jederzeit gerichtlich verholffen werden solle.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe; So haben Wir diese Unsere gnädigste Willens-Meynung, nachdem Wir solche durch eigenhändige Unterschrift vollzogen, und mit Unserm Fürstl. Obervormundschaftl. Insigel besiegeln lassen, in den Druck zu bringen und gewöhnlicher Orten zu publiciren und zu affigiren befohlen. So geschehen Eisenach, den 20sten Novembris 1753.

Friederich, Herzog zu Sachsen.



PICA





Von Gottes Gnaden, Wir Friederich,

Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und
Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck
und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Tonna, &c.

Obervormund und Landes-Administrator.

Sichun hiermit kund und fügen zu wissen,
welchergestalt bey der Gesamt-
universität Jena, zu Unserm gerechtesten
Mißfallen, seit verschiedenen Jahren
wahrzunehmten ge

das übermäßige und zur Be
laß gebende Creditiren ergang
dit auf 5. Fl. einschränckende hei
ordnungen im geringsten nicht be
von Tisch-Birthen, Kaufleuten,
werckern, Pferde-Bermiethern
Studiois große und derer Elte

A

